

Schwarzenstein: Staatsmonopol verletzt?

Abstrahlung von Sendungen ins Ausland illegal? — Gestern Anlagen in Sterzing versiegelt

Brunneck/Sterzing — Was vorgestern mit der gerichtlichen Beschlagnahme und Versiegelung des Sendekontainers am Schwarzenstein begonnen hatte, wurde gestern mit der Stilllegung der Sendeanlagen in Sterzing, von wo aus der Umsetzer am Schwarzenstein mit einem Funksignal beliefert wurde, fortgesetzt. Der Gipfelsturm um den heidegünstigen Gletscher im hintersten Ahrntal hat eine neue Wende genommen, nachdem sich der Besitzer der Schwarzensteinanlage Roland Huber erst jüngst vorläufig erfolgreich gegen eine Abbruchverfügung des Landes durch einen Aussetzungsentcheid des Staatsrates gewehrt hatte. Deutlich ist Hubers Ziel seit Beginn der vor drei Jahren begonnenen Tragikomödie: Zeit zu gewinnen, bis vielleicht durch irgend ein neues Dekret oder Gesetz das aufgrund zahlreicher Provisorien am Gleitschler errichtete offensichtlich definitiv stabile „Provisorium“ legalisiert werden kann. Das Gericht ließ die Schwarzensteinanlage beschlagnahmen, um zu untersuchen, ob mit den als illegal erachteten Abstrahlungen von Sendungen in Richtung Ausland nicht ein Verstoß gegen das Staatsmonopol vorliegt.

Warum eigentlich, so fragt sich der Bürger auf der Straße (und es sind dies nicht nur die Naturschützer), haben bislang weder Österreich noch Deutschland gegen diese Funkberieselung von außen her etwas unternommen: einen bescheidenen Vorstoß gab es vor Jahren in Bayern. Die italienische Gesetzung sieht die Abstrahlung von Sendungen ins Ausland als Staatsmonopol an, und dies ist wieder aktuell, nachdem das sogenannte Berlusconi-Gesetz gefallen ist bzw. nicht mehr wirksam ist.

Aber nicht nur dies ist zu klären. Nach wie vor bleibt die widerrechtliche Besetzung öffentlichen Grundes, der die Landesverwaltung nur durch eine Anzeige

ist ein Verschulden in Richtung Ausland nicht ein Verstoß gegen das Staatsmonopol vorliegt.

en/gegenwirken kann, nachdem die vielen Abbruchverfügungen offensichtlich wegen vieler kleiner Mängel unwirksam geblieben sind. Als Bezirkssrichter Dr. Giuseppe Bisignano im Spätherbst 1983 die Sendeanlage zum erstenmal beschlagnahmt hatte, dachte man, die von der Dienststelle Ahrent erteilte „provisorische“ Baulizenz für einen mit Oktober 1983 befristeten technischen Versuch habe nur ausgedient; auch hatte die Landesverwaltung einer Grundbenützung nur unter der Voraussetzung zugesagt, daß alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben seien. Das Provisorium am Schwarzenstein, gegen das Alpenverein und Naturschützer sowie weite Kreise der Bevölkerung Sturm gelaufen waren, aber lebte weiter. Huber wurde zwar vom Brunecker Bezirkssrichter im später auf die Beschlagnahme folgenden Verfahren verurteilt, konnte sich aber im Berufungsverfahren vor dem Bozner Gericht nochmals aus der Schlinge ziehen, da man zwar (so in der Urteilsbegründung nachzulesen) feststellte, daß öffentlicher Grund besetzt, ohne Genehmigung gesendet und ohne Baulizenz ein Bau am Gleitschler errichtet worden war, man aber insgesamt der Anlage den Status des „Provisoriums“ (wie eine Baubaracke) zuerkannte und zudem das Berlusconi-Gesetz berücksichtigte.

Das Provisorium am Schwarzenstein steht noch immer, auch wenn niemand mehr glauben kann, daß es sich beim Sendekontainer um eine Baracke handeln könnte, die man nach Beendigung eines seit drei Jahren andauernden Verzuges wieder freiwillig entfernen wer-

de. Ganz im Gegenteil, an der Anlage gab es in der Zwischenzeit beträchtliche Veränderungen bzw. Verbesserungen.

Nicht uninteressant ist auch die Tatsache, die bisher vielleicht etwas zu wenig beachtet worden ist, daß mit Dekret des Landeshauptmannes das gesamte Gemeindegebiet von Ahrntal in den späten fünfziger Jahren als landschaftliches Schutzgebiet erklärt wurde, und zudem der Artikel 734 des Strafgesetzbuches auch ohne landeskundliche Unterschutzstellung für jedes Gebiet, auch für den Schwarzenstein, seine Gültigkeit hatte (wobei es um eine Verschandlung des Landschaftsbildes geht).

Zu erwarten ist, daß sich die Rechtsanwälte Hubers — da es bei den Sendungen via Schwarzenstein um handfeste wirtschaftliche Interessen geht — sehr schnell etwas ausdenken, um abermals den Versuch zu starten, eine Lücke im Gesetz zu finden und den Sender am Gletscher zu neuem Leben zu erwecken.

Wie uns der Senderbetreiber auf dem wärmten, daß sich die richterliche Verhandlung, die am 9. Dezember auf dem Schwarzenstein, seine Gültigkeit hatte (wobei es um eine Verschandlung des Landschaftsbildes geht).

Zu erwarten ist, daß sich die Rechtsanwälte Hubers — da es bei den Sendungen via Schwarzenstein um handfeste wirtschaftliche Interessen geht — sehr schnell etwas ausdenken, um abermals den Versuch zu starten, eine Lücke im Gesetz zu finden und den Sender am Gletscher zu neuem Leben zu erwecken.

„Dokumenten“ 20/27.12.86

Warum abermals die Siegel?

Roland Huber will um Schwarzensteinsender kämpfen

Bozen (RM) — Während nach der überraschenden Aktion des Brunecker Bezirkssrichters Giuseppe Bisignano am Schwarzenstein vorläufig Funkstille bestand, wurden die Siegel an den Sendeanlagen in Sterzing, wo Radio Südtirol 1 die Programme herstellt, bereits zwei Tage nach Anbringung wieder abgenommen. Seitdem 1 sendet derzeit somit nur von der Flatschspitze aus und ist wegen des Ausfalls des besonderen Senderknotens im süddeutschen Raum quasi unmöglich schauderkappt. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Begründung, mit der der Richter vorsang.

Wie uns der Senderbetreiber auf dem wärmten, daß sich die richterliche Verhandlung, die am 9. Dezember auf dem Schwarzenstein, seine Gültigkeit hatte (wobei es um eine Verschandlung des Landschaftsbildes geht).

Fe sich vor allem auf den Artikel 1 des sogenannten Rundfunkgesetzes, der die Rundfunkabstrahlung im In- und Ausland als Staatsmonopol ausweist.

Dieser Artikel 1 sei von Verfassungsgerichtshof 1975 nur in bezug auf das Inland ausgesetzt worden, nicht hingegen in bezug auf das Ausland. Das ist laut Huber — die Überlegung, die den Bezirkssrichter dazu veranlaßt hat, am Schwarzenstein Siegel anzubringen. Man wolle sich gegen diese Auslegung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auflehnen, meinte Huber und kündigte einen Rekurs an das sogenannte Freiheitstribunal an, das auch bei Beschlagnahme von Sachen Zuständigkeit habe.

Interessant ist die Tatsache, daß die Siegel, die mit einem Tag Verspätung auf die Aktion am Schwarzenstein am 10. Dezember auch an den Sendeanlagen in Sterzing angebracht wurden, bereits zwei Tage später wieder entfernt werden durften. Derselbe Richter, der sie ange-

ordnet hatte, habe das Gesuch um Freigabe ohne Schwierigkeiten unterschrieben, wunderte sich Huber, und meint, daß ihm die Sache woff zu heiß geworden sei.